

Grundsätze für die Zuerkennung von Ehrengräbern in der  
Landeshauptstadt Wiesbaden

1. Zuerkennung

Grabstätten von Verstorbenen, die sich zu ihren Lebzeiten

a) hervorragende Verdienste um die Landeshauptstadt Wiesbaden erworben haben

oder

b) auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben,

kann die Eigenschaft eines Ehrengrabes zuerkannt werden.

2. Dauer eines Ehrengrabes

Ehrengräber werden auf 50 Jahre zuerkannt. Dies gilt auch für bereits bestehende Ehrengräber.

Nach Ablauf von 50 Jahren ist zu entscheiden, ob das Grab als Ehrengrab weitergeführt werden soll.

3. Leistungen der Stadt

Mit der Zuerkennung der Eigenschaft eines Ehrengrabes ist verbunden:

a) kostenlose Bereitstellung einer Stelle eines Grabes

b) erste gärtnerische Herrichtung und laufende Grabpflege ohne Blumenschmuck

c) bauliche Unterhaltung des Grabmales.

4. Verfahren

Über die Zuerkennung eines Ehrengrabes nach Ziffer 1 entscheidet der Magistrat im Benehmen mit dem Ältestenausschuß, in eiligen Fällen der Oberbürgermeister vorab der Entscheidung durch den Magistrat im Benehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher.

Wiesbaden, den 11.02.1988

Der Magistrat der  
Landeshauptstadt Wiesbaden

  
E x n e r  
Oberbürgermeister